



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Landratsamt Tuttlingen
- Baurechts- und Umweltamt -
Bahnhofstr. 100
78532 Tuttlingen

Stuttgart, den 21.01.2013

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

tut-abbau-Geisingen_Steinbruch_Motorsp 0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

**Motorsport im Steinbruch in Geisingen/
Antrag der Geisinger Kalkstein Schotterwerk GmbH & Co. KG, Geisingen,
und von Herrn Dirk Strecker, Tuttlingen-Nendingen, vom 20.11.2012
auf Nutzung der zum Abbau freigegebenen Abbaufäche für Offroad
und 4x4 Trainings- und Lehrgangsstrecken, begrenzt auf 2 Jahre;
Ihr Schreiben vom 19.12.2012**

Gemeinsame Stellungnahme aller nach § 67 Naturschutzgesetz anerkannten Verbände im
Kreis Tuttlingen (Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen

Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen

Naturfreunde Tuttlingen

Naturschutzbund (NABU) Tuttlingen

Schwäbischer Albverein

Schwarzwaldverein Tuttlingen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g.
Vorhaben an den LNV-Arbeitskreis Tuttlingen und die damit verbundene Möglich-
keit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellung-
nahme aller nach § 67 Naturschutzgesetz anerkannten und im Arbeitskreis Tutt-
lingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen Verbände im Kreis Tuttlin-
gen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen,
des Landesjagdverbands/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tutt

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Bankverbindung
GLS Bank
Konto Nr. 702 132 6300
BLZ 430 609 67

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaecck
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

lingen, des Naturschutzbunds (NABU) Tuttlingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten).

1. Unkonkrete Darstellung

Der Antrag „auf Nutzung der zum Abbau freigegebenen Abbaufäche für Off-road und 4x4 Trainings- und Lehrgangsstrecken, begrenzt auf 2 Jahre“ ist ausgesprochen unkonkret formuliert.

Es sind keinerlei Größenordnungen an Nutzern und sonstigen Besuchern genannt, weder auf Fahrzeuge noch auf Personen bezogen. Dabei verwundert es nicht, dass auch Angaben zur möglichen Entwicklung des Betriebs während der beantragten „Probephase“ völlig fehlen.

Das Antragsschreiben liest sich eher als Formulierung von Wünschen nach dem Prinzip „mal schauen, was draus wird.“ Unter Nr. 7 („Veranstaltungen“) wird nur aufgezählt, für wen die Veranstaltungen sein sollen: z.B. „Autohäuser, Fahrzeughersteller, Motorradclubs, Vereine, angemeldete Gruppen, Betriebsveranstaltungen, etc.“ Laut dem beiliegenden Schallgutachten (Nr. 1: „Allgemeines und Aufgabenstellung“) „soll eine veränderbare Strecke für straßenzugelassene Enduromotorräder, Quads, Kinderquads, ATVs und 4x4 Off Road-Fahrzeuge für „Jedermann“ geschaffen werden. Der Off-Road-Park soll Freizeitparkcharakteristik erhalten und als Ausflugsziel für die gesamte Familie geeignet sein.“

Eine Darstellung, was dabei wo erfolgen soll, fehlt gänzlich, ebenso Angaben zu einer Abtrennung der einzelnen Bereiche sowie Absicherung der Bereiche gegeneinander..

Den uns übersandten Unterlagen liegt auch keine kartographische Darstellung des Vorhabens bei. Insofern ist eine genauere Beurteilung der naturschutzrelevanten Auswirkungen gar nicht möglich.

Konkret sind allein die genannten Öffnungszeiten, die allem anderen als einem „Probetrieb“ entsprechen: Vorgesehen ist ein Betrieb täglich außer Montag, von März bis Oktober von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. am Wochenende bis 18.00 Uhr, von November bis Februar von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Probetrieb erwirkt dauerhaften Betrieb

Der Antrag erweckt den Eindruck, es werde ein vorübergehender zweijähriger Betrieb ohne wesentliche Veränderungen des Geländes durchgeführt, bevor dann endgültig entschieden werden soll. So ist bereits unter Ziffer 1 des Antragsschreibens („Anlass“) von „zeitweise einer anderen Nutzung“ die Rede.

Es ist jedoch in keiner Weise zu erwarten, dass die Antragsteller gewillt sein werden, den Betrieb eines etablierten des Offroad-Parks nach 2 Jahren wieder einzustellen. Wir haben vielmehr allen Grund zu der Annahme, dass von Anfang an ein dauerhafter Betrieb beabsichtigt ist. Dabei ist davon auszuge-

hen, dass in den 2 Jahren „Probetrieb“ eine vollendete Tatsache nach der anderen geschaffen wird oder sich selber schafft:

a) Eine besonders dreiste vollendete Tatsache findet sich schon jetzt auf der Homepage der Betreiber unter www.offroadpark-geisingen.de. Dort ist unter „News“ der folgende Text eingestellt:

„Eröffnung am 06.04.2013

Lieber Besucher des Offroadpark-Geisingen, das gesamte Team vom Offroadpark-Geisingen sagt Herzlich Willkommen. Wir freuen uns dass wir Ihnen im Drei-Länder-Eck ein Erlebnis anbieten können, welches es so in Deutschland wohl nicht gibt. Der Offroadpark Geisingen bietet für jeden Offroad-Begeisterten, egal ob jung oder alt eine Fläche wo Sie Abseits des öffentlichen Verkehrs Ihre eigenen Grenzen bzw. die Ihres Fahrzeugs kennenlernen und erweitern können.

Wir planen die Eröffnung im April 2013 und sind derzeit mit dem Bau der verschiedenen Strecken beschäftigt. Daher sind manche Bilder auch noch nicht die, wie die Strecken aussehen, sondern zeigen die Fläche wo diese entstehen.

Schauen Sie doch immer mal wieder rein oder folgen Sie uns auf Facebook. Bei Fragen oder Anregungen nutzen Sie bitte das Kontaktformular.

Ein herzliches Dankeschön an die Stadt Geisingen, dem Landratsamt Tuttlingen sowie dem Naturschutz und Forstbehörden. (!!!)

Grüße aus Geisingen, Dirk Strecker (Geschäftsführer Offroadpark-Geisingen)“.

Kein Wort weist darauf hin, dass die Genehmigung noch gar nicht erteilt ist. Der Text belegt, dass dem Betreiber seitens des Landratsamtes bereits informelle Zusagen gemacht wurden und das mit dem Genehmigungsverfahren offenbar nur noch eine Formalie abgehakt werden soll. Wir halten dies für einen krassen Verfahrensfehler und für eine Ungeheuerlichkeit. So wird jedenfalls bereits im Vorfeld einer Genehmigung ein Bedarf geweckt, der hinterher als Rechtfertigung für den dauerhaften Betrieb des Parks wird herhalten müssen.

Auch in einem Artikel des Südkurier vom 17.01.2013 („Grünes Licht für Offroad-Park“) (<http://www.suedkurier.de/region/schwarzwald-baar-heuberg/geisingen/Gruenes-Licht-fuer-Offroad-Park;art372518,5859627>) wird bereits fest von einer Eröffnung des Parks am 06.04.2013 ausgegangen.

b) Der Park soll täglich außer Montag von 8.00 Uhr bzw. 9.00 Uhr bis in die Abendstunden geöffnet sein. Es soll Veranstaltungen unterschiedlichster Art geben, die jedoch nicht konkretisiert werden. Es wird nur aufgezählt, für wen solche Veranstaltungen sein sollen (siehe unter Nr. 1). Dabei geht das Schallgutachten einfach davon aus, dass Sportveranstaltungen wie Moto-Cross-Rennen nicht stattfinden werden; dies wird jedoch im Antragsschreiben nirgendwo ausgeschlossen.

Auch dieses opulente zeitliche Angebot läuft auf die Weckung eines Bedarfs hinaus, dem nach 2 Jahren kaum mehr das Betätigungsfeld entzogen werden wird.

c) Die „Planung“ der Infrastruktur wirkt zwar ziemlich einfach und provisorisch. Bei flüchtiger Betrachtung mag man noch den Eindruck gewinnen, dass bewusst nicht viel fest verbaut werden soll. Es braucht jedoch nicht viel Realitätssinn, um zu erkennen, dass die dargestellte hemdsärmelige Infrastruktur geradezu darauf ausgerichtet ist, sich als ungenügend zu erweisen, und die Forderungen nach „soliden“ Nachbesserungen werden nicht lange auf sich warten lassen:

- Eine als „Meetingraum und Verpflegungsort“ dienende Blockhütte, für die Strom „nur mittels Solar- und Windenergie zur Verfügung gestellt“ wird: Eine solche Würstlbude wird jedoch bereits an stark frequentierten Sonntagen als Versorgungseinrichtung nicht ausreichen. Zudem darf bezweifelt werden, dass man sich lange damit begnügen wird, dass es nur bei Sonnenschein Strom von der noch zu errichtenden Photovoltaikanlage bzw. von der nicht vorhandenen Windkraftanlage gibt.
- ein Büroraum: Ein solcher wird im Antragsschreiben gar nicht erwähnt, jedoch im Schallgutachten.
- eine oberirdisch verlegte PE-Wasserleitung: Es wird sicher nicht lange akzeptiert werden, dass es im Winter halt kein Wasser gibt.
- ein Sanitärcontainer ohne Anschluss an das öffentliche Kanalnetz, mit Beton-Abwassertank von 10 m³: Der beabsichtigte 6-Tage-Wochen-Betrieb wird jedoch mit der Dixiklo-Lösung nicht lange funktionieren; ob die Entsorgungsfahrzeuge die Zufahrtspiste immer bewältigen, ist ebenfalls fraglich.
- Duschen: Werden im Antragsschreiben gar nicht erwähnt, jedoch im Schallgutachten.
- ein Besucherparkplatz „direkt am Streckenareal in ausreichender Größe“: Sobald dieser auch nur zeitweise nicht ausreicht, werden Forderungen nach einer Erweiterung erhoben werden – wohin dann erweitern?
- ein Kinderspielplatz: Ein solcher wird im Antragschreiben gar nicht erwähnt, jedoch im Schallgutachten.
- eine nicht asphaltierte Zufahrtsstraße; schon im Antragsschreiben findet sich die Formulierung: „Bestehende Wege hin zur Strecke müssen verbreitert bzw. ausgebessert werden“. Sobald jedoch der erste Rettungswagen oder ein Feuerwehrfahrzeug bei Nässe oder Schnee die Zufahrt nicht bewältigt oder die Staubentwicklung im Sommer zu stark wird, ist mit Rufen nach einer asphaltierten breiten Straße mit womöglich geringerer Steigung und damit weiterem Landschaftsverbrauch zu rechnen.
- „ein Erdwall und zusätzlich ein Maschendrahtzaun“ zur Absicherung der Abbaumwand: Man darf gespannt sein, wie lange diese einfache Absicherung gegenüber dem Abgrund als ausreichend angesehen werden wird.
- Reinigung der Fahrzeuge ggf. mit Hochdruckreiniger im Waschbereich der Baumaschinen der GKS: Auch hier darf bezweifelt werden, wie lange der abseits gelegene Waschplatz akzeptiert wird oder überhaupt praktikabel ist.

- Auf dem Gelände „dürfen keinerlei Reparaturen ausgeführt werden“:
Da dies doch erfolgen wird, bis hin zum Ölwechsel, wird womöglich bald ein Gebäude dafür gefordert werden.

3. Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung

Die Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Beurteilung datiert vom Juni 2010 und basiert auf zwei Begehungen im März/April 2010 zur Erfassung des Sperlingskauzes und zwei Begehungen im Mai/Juni zur Erfassung des Neuntötters. Berücksichtigt wurden auch Rot- und Schwarzmilan. Weitere von Herrn Felix Zinke 2012 im Bereich des Geisinger Steinbruchs festgestellte Arten (mündliche Mitteilung 18.01.2013) wie Wanderfalk (ohne Brutnachweis; Einzelvogel im Bereich des Steinbruchs), Baumfalk (Paar ohne Brutnachweis unterhalb des Steinbruchs) und Kolkrabe (präsent im Steinbruch; Horst ohne Brutnachweis in 2012) werden gar nicht erwähnt. Auch eine Überprüfung eines möglichen Uhu-Vorkommens aufgrund des für die Art attraktiven Geländes durch Begehungen während der Balzzeit im Spätwinter wird nicht erwähnt.

Völlig außer Acht lässt die Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung den zu erwartenden, auch Gelände außerhalb des Plangebiets beanspruchenden Ausbau der Infrastruktur.

Aufgrund des Zeitpunkts der Erstellung vor zweieinhalb Jahren, wegen der fehlenden Überprüfung zumindest der Arten Wanderfalk, Baumfalk, Kolkrabe und Uhu und wegen Nichtberücksichtigung des zu erwartenden baldigen Ausbaus der Infrastruktur reicht die vorliegende Natura 2000-Erheblichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Beurteilung nicht aus.

4. Waldumwandlungsgenehmigung

Der Verlust von Waldflächen ist ein schwerwiegender Eingriff in den Naturhaushalt, weshalb für eine Waldumwandlungsgenehmigung triftige Gründe vorliegen müssen. Eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Abs. 1 Landeswaldgesetz kann deshalb nur erteilt werden, „wenn ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers“ besteht. Die bestehende Waldumwandlungsgenehmigung wurde für den Gesteinsabbau erteilt. Der Betrieb eines Offroad-Parks beruht auf privatem Bestreben zur Ausübung eines (im Übrigen nicht nachhaltigen!) Hobbys und stellt kein öffentliches Interesse dar. Insofern kann die bestehende Waldumwandlungsgenehmigung nicht, wie unter Nr. 2 des Antragsschreibens (Streckenbau und Streckencharakteristik) ausgeführt wird, einfach für die neue Nutzung „angepasst“ werden.

5. Lärm

Das Schallgutachten hebt lediglich auf die Belastung der nächstgelegenen Wohngebiete in Geisingen ab. Zu betonen ist jedoch, dass auch bei Einhal-

tung der Schallgrenzwerte für Allgemeine Wohngebiete ein bisher von Verkehrslärm nicht belastetes Waldgebiet, das zudem EU-Vogelschutzgebiet ist, dauerhaft neu und erheblich verlärmert wird – auch bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen, bei denen ohnehin die Frage ist, wer diese überprüft. Das vorprogrammierte Hineinwachsen des Offroad-Parks in die Umgebung wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Es würde hier eine sehr weit wirkende extrem belästigende Lärmquelle geschaffen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in der weiteren Umgebung führen würde. Diese Thematik ist in der Prüfung gar nicht abgehandelt.

Fazit: „Geisingen 21“

Das Vorhaben ist ausgesprochen unkonkret beantragt und schon deshalb nicht genehmigungsfähig. Erschreckend ist, dass zumindest laut der Presseberichterstattung die Unkonkretheit der Darstellung und die als unzulänglich zu erwartende Infrastruktur offenbar auch in Geisingen selbst nicht thematisiert worden sind. Wie die Aufzählung der Infrastrukturprobleme in Punkt 2c verdeutlicht, wird das Vorhaben ein Fass ohne Boden werden. Es ist zu befürchten, dass aufgrund des sukzessive geweckten „Bedarfs“ und aufgrund ständigen Nachbaus von umfangreichen, im Antragsschreiben nicht erwähnte Infrastruktureinrichtungen eine einmal erteilte Genehmigung eines „Probetriebs“ nach 2 Jahren automatisch in einen dauerhaften Betrieb münden wird; dabei wird sich der Offroad-Park weiter in die Umgebung – ein bisher kaum belastetes Höhen-Waldgebiet und EU-Vogelschutzgebiet – hineinfressen

Aus den zahlreichen genannten Gründen sehen wir den geplanten Offroadpark in keiner Weise als genehmigungsfähig an und lehnen das Vorhaben deshalb ab. Auch sind wir unangenehm überrascht und auch etwas enttäuscht, wenn wir die mündliche Darstellung des Projekts beim Besuch des Unterzeichners am 09. Januar im Landratsamt vergleichen mit den von uns inzwischen recherchierten Fakten vergleichen.

Wegen des Verdachts auf bereits gegebenen Zusagen an den Antragsteller erlauben wir uns, die Sache zur Prüfung beim RP Freiburg vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret
Vorsitzender